

116 C 269/07

Verkündet am: 20. 9. 2007

~~Justizangestellte~~
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts



le

Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Kiel, Abt. 116
durch den Richter am Amtsgericht ~~Adolf Hoff~~
auf die mündliche Verhandlung vom 20.09.2007
für Recht erkannt:

**Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin € 1.500,--
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 3. 7. 2007 als Gesamtschuldner
zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als
Gesamtschuldner.**

**Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe eines von den Beklagten unstreitig voll zu tragenden Schadens aus einem Verkehrsunfall vom 5. 5. 2007.

Bei dem Unfall trat an dem Mazda der Klägerin ein wirtschaftlicher Totalschaden ein. Bei vorangeschlagenen Reparaturkosten von € 5.520,- wurde der Wiederbeschaffungswert gutachterlich auf € 4.700,- bestimmt bei einem Restwert von 1.500,- €. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug bei einem Mazda-Vertragshändler für € 6.045,34 reparieren. Die Beklagte zu 2) regulierte den Schaden zum Betrag des Wiederbeschaffungsaufwandes mit € 3.200,- und verwies gegen das klägerische Verlangen auf weiteren Schadensersatz in Höhe des Restwertes - der Klageforderung - auf den Nachweis einer 6-monatigen Weiternutzung.

Die Klägerin hält dafür, dass sie die sog. Haltefrist nicht abzuwarten habe.

Die Klägerin beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie meinen, der Zahlungsanspruch sei vor Ablauf der Haltefrist nicht fällig. Hilfsweise bestreiten sie, daß das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert worden sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten jedenfalls den eingeklagten Restwert und damit Schadensersatz zur Höhe ihres Wiederbeschaffungsaufwandes verlangen.

Übersteigt der Kfz-Schaden, wie hier, den Wiederbeschaffungswert, sind dem Geschädigten Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeuges liegen, zuzuerkennen, wenn diese Reparaturkosten konkret angefallen sind, vgl. BGH NJW 2005, 1110. Vorliegend *sind* Reparaturkosten nachgewiesenermaßen im sog. 130 %-Bereich entstanden. Diese sind jedenfalls bis zum verlangten Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Soweit die Beklagten dem hilfsweise damit entgegnetreten, dass sie - im Schriftsatz vom 13. 9. 2007 - bestreitet, dass die Reparatur vollständig und fachgerecht ausgeführt worden sei, ist dies Bestreiten unbeachtlich, weil gleichsam ins Blaue hinein: Aus dem Vergleich zwischen Gutachten und Rechnung ergibt sich nämlich, dass tatsächlich dem Gutachten entsprechend repariert worden ist; zu eben diesem Schluss ist die Beklagtenseite in der Klageerwiderung (dort Seite 2) auch schon selbst gekommen, weswegen ihr Bestreiten ohne jeden sachlichen Anknüpfungspunkt bleibt.

Vor dem Hintergrund einer tatsächlich einwandfreien (und nur teurer als vorangeschlagenen ausgeführten) Reparatur und dem tatsächlichen Anfall entsprechender Reparaturkosten bei der Klägerin besteht kein zureichender Grund für die weitere Zurückbehaltung des Restwertbetrages. Namentlich kommt es nicht auch noch auf den Ablauf der sog. Haltefrist an. Die Haltefrist hat ihre Bedeutung nur bei einer sog. *fiktiven* Abrechnung, d. h. einer solchen ohne Reparatur auf Basis des Sachverständigengutachtens. Die sechsmonatige Haltefrist hat in solchen Fällen ihren guten Grund darin, dass dann - insbesondere bei unreparierter Weiternutzung oder bloßer Not- oder Billigreparatur - die Realisierung des Restwertes noch gut möglich ist und im Falle einer kurzfristigen Veräußerung der Geschädigte durch die dann zweifache Realisierung des Restwertes an dem Unfall verdienen könnte. Vorliegend wird jedoch *konkret - nach* Reparatur und *mit* Rechnung - abgerechnet und bedarf es deshalb der Haltefrist nicht, wie auch in der Sache nach der tatsächlichen Verauslagung der Reparaturkosten nicht ansatzweise ersichtlich ist, wie die Klägerin, die unstreitig den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Reparaturbetrag von immerhin € 1.345,34, bezahlt hat, an dem Unfall noch sollte verdienen können.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 100 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

